

letzten Endes die Pflichten übernehmen, die dem Mann aus dem jeweiligen Verhältnis erwachsen sind, die er aber bei seiner geringeren äußeren und innerlichen Gebundenheit leicht abzuschieben vermag.

e) Sie lösen die sexuelle Leidenschaft, auch jene innerhalb der Ehe, vom religiösen Boden, indem sie den Geschlechtstrieb ausschließlich auf die Forderungen und das Recht der Natur stellen. Aber gerade der Geschlechtstrieb muß von religiös-sittlichen Motiven durchdrungen und nach den Gesetzen einer höheren Ordnung geregelt werden, um ihn, der eben zu tiefst in der animalischen Natur des Menschen wurzelt, vor Entartung zu bewahren.

d) Sie verwirklichen die sittlichen Begriffe und können die sittliche Kraft, indem sie dem einzelnen als höchste Instanz das individuelle Gewissen geben, das durch das machtvolle sexuelle Erleben nur zu leicht ertötet wird und verdunstet wird. Mit dem Zugeständnis einer beratigen Sowerksamkeit räumen sie ihm zugleich jeden Anlaß zur sittlichen Selbstüberwindung und damit zur Erlangung der höchsten geistigen Freiheit aus dem Wege.

e) Sie lassen zuletzt die ganze Menschheit kulturell auf eine tiefere Stufe sinken. Wenn auf die Dauer die höhere Ordnung des Geschlechtstriebes durch die individuelle Willkür ersetzt wird, die vielleicht nur durch die wechselnden Regeln bürgerlicher Wohnsittenhaftigkeit und rassehygienischer Rücksichten eine Einschränkung erfährt, dann muß das Resultat erhöhte Überpannung, ja direkt erstigliche Verwilderung sein und alle andern Kulturaufgaben und Kulturermittlungsaufgaben der Menschheit verhängnisvoll in Mitleidenschaft ziehen.

**III. Mutterchutz im christlich-katholischen Sinne.** Hier kommt in erster Linie die staatliche Mutterchutzversicherung in Betracht, die der Versicherten für die Zeit ihrer Niederkunft bestimmte Leistungen leistet. Das Deutsche Reich übt innerhalb der geistlichen Krankenversicherung bereits eine Art von Wöchnerinnenfürsorge, da die Krankenkassen ihren weiblichen Versicherten auch im Falle eines Wochenbettes die geistlichen Leistungen gewähren. Nur die Gemeindeversicherung mochte bisher eine Ausnahme. Der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung (1909) bestimmt aber, daß die Wöchnerinnenfürsorge für alle Krankenkassen zur Pflichtleistung wird, und gleichzeitig erhöht er die Dauer der Unterstützungskasse von 6 auf 8 Wochen. Von diesen müssen 6 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen; es ergibt sich also die sehr wünschenswerte Möglichkeit, daß die Unterstützung bereits 2 Wochen vor der Niederkunft beginnt. Die Mindestgrenze dieser Wöchnerinnenunterstützung ist auf die halbe Höhe des versicherten Lohnbetrages festgesetzt.

Nicht zu den pflichtmäßigen, wohl aber zu den zulässigen Leistungen gehören: eine leistungsmäßige Schwangerschaftsunterstützung (also außerhalb der

achtmöglichen pflichtmäßigen Wöchnerinnenunterstützung), freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, freier Hebammenbesuch. Auch kann die Kasse die Wöchnerinnenfürsorge auf die nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen der männlichen Versicherten ausdehnen.

Der „**Nachholische Frauenbund**“ (17. Okt. 1909) spricht in einer Resolution die Forderung aus, die letztgenannten zulässigen Leistungen zu gesetzlichen Kassenleistungen der Krankenkassen zu machen, ferner die Mindestgrenze der Wöchnerinnenunterstützung auf Dreiviertelhöhe des versicherten Lohnbetrages festzusetzen. Endlich bekräftigt er das Recht auf Selbstversicherung für alle Ehefrauen, die außerhalb des Versicherungszwanges stehen, deren soziale Stellung aber die Selbstversicherung mit wünschenswertem Erscheinen läßt.

Ähnlich hat sich auch der „**Bund für Mutterchutz**“ ausgesprochen (Petition an den Reichstag gemäß den Beschlüssen der ersten Generalversammlung vom 12. bis 14. Jan. 1907 in Berlin), nur spannt er seine Ansprüche bedeutend höher. Beispielsweise verlangt er die Wöchnerinnenunterstützung in voller Lohnhöhe und für die Dauer von 12 Wochen. Für eine derartige weitgehende Sozialpolitik aber, die nicht mit den gegebenen Verhältnissen und vorhandenen Mitteln rechnet, sündigt Prof. Dr. Hüge mit Recht „eine Resonanz gegen die Eingetragung von verheirateten Frauen“ (Christliche Frau, März 1908, S. 193).

Ein wichtigerer prinzipieller Unterschied liegt in der Forderung, der Krankenkasse besondere Mutterchutzklassen anzuschließen (Schriften des Bundes für Mutterchutz Nr. 5), während der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung die Wöchnerinnenunterstützung nur direkten Leistung der Krankenkassen macht, also Mutterchutz- und Krankenkasse organisch vereint. Zu den besondern Mutterchutzklassen würden alle Versicherungspflichtigen, und zwar Männer und Frauen, einen bestimmten Beitrag zu leisten, den Prof. Mayet auf 2% des Lohnes berechnet hat.

Der prinzipielle Unterschied zwischen beiden Versicherungsformen ist nicht nur technischer Natur, sondern er beruht auch die tiefsten Fragen der Weltanschauung. Denn bei den besondern Mutterchutzklassen müßten sich auch die unterverheirateten Frauen versichern, und zwar auf ein Ereignis hin, das in ihrer Lebenslage als unvereinbar mit den sittlichen Forderungen ihrer Weltanschauung für sie streng ausgegrenzt bleibt. Nun leisten freiwillig die Krankenkassen ihre Unterstützung auch den unehelichen Müttern. Kögen sich in der Praxis die gleichen Verhältnisse ergeben, so bleibt doch der tiefgreifende ideale Unterschied bestehen: ob ein schwach versichertes Mitglied im Falle des Wochenbettes das übliche Krankengeld erhält, einerseits ob innerhalb oder außerhalb der Ehe, aber ob eine unverheiratete Frau von vornherein gezwungen wird, sich — außer bei der Krankenkasse — noch bei einer andern Kasse zu versichern